

4. Ist in der Vorlegung nicht stempelpflichtiger gefälschter Blankette an die Steuerbehörde zur Abstempelung ein Gebrauchsmachen im Sinne der §§ 267. 268 St.G.B. zu finden?

III. Strafsenat. Ur. v. 30. Oktober 1909 g. S. III 808/09.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Die Annahme der Strafkammer, daß Angeklagter von der Verpfändungsurkunde und von der Schuldschreibung über 1324 M 50 ₰ durch Vorlegung an die Steuerbehörde zur Verstempelung im Sinne des Gesetzes Gebrauch machte, ist nicht zu beanstanden.

Wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat (vgl. u. a. Goldb. Arch. Bd. 37 S. 205 und Urteil des IV. Straß. vom 5. Oktober 1900 g. L. D. 2739/00), liegt in der Vorlage einer nicht stempelpflichtigen gefälschten Urkunde an die Steuerbehörde behufs Abstempelung ein

Gebrauchmachen von der Urkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s. Durch die Vorlage soll der Beamte in den Glauben versetzt werden, die Urkunde sei echt und deshalb stempelspflichtig, er soll also nicht nur über einen außerhalb der Urkunde liegenden Umstand, sondern über die Echtheit der Urkunde selbst getäuscht werden; es wird von der Urkunde als Beweismittel im Rechtsleben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Daß die Person, der gegenüber das Gebrauchmachen geschieht, bei den durch die Urkunde zu beweisenden Rechtsverhältnissen selbst nicht beteiligt ist, ist ebensowenig von Bedeutung, wie der Umstand, daß bei dem täuschenden Gebrauche nicht die Absicht verfolgt wird, die scheinbar beglaubigten Verhältnisse praktisch zur Geltung zu bringen. Es genügt, daß bei dem Dritten der Glaube erweckt werden soll, die Urkunde sei echt und deshalb geeignet, zum Beweise des aus ihr hervorgehenden Rechtsverhältnisses zu dienen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 441, Bd. 8 S. 194). Waren also die in Frage kommenden Urkunden nicht stempelspflichtig, so hat Angeklagter von ihnen durch die Vorlage an die Stempelbehörde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Die Annahme der Strafkammer, daß sie nicht stempelspflichtig waren, trifft aber zu. Es handelt sich hier nicht, wie in dem Goldb. Arch. Bd. 37 S. 205 erörterten Falle, um Urkunden mit gefälschter Unterschrift (§ 267 St.G.B.'s), sondern um sogenannte Blankettfälschungen (§ 269 St.G.B.'s), Urkunden mit echter Unterschrift, über welche vom Angeklagten ohne Willen des Unterzeichners und dessen Anordnungen zuwider in einem Fall eine Schulderklärung, im anderen eine Verpfändungserklärung gesetzt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei derartigen Urkunden die Stempelspflicht aus den gleichen Gründen verneint werden kann, aus denen sie in bezug auf Urkunden mit gefälschter Unterschrift in dem mehrerwähnten Urteile des IV. Straff. vom 21. Juni 1889 (Goldb. Arch. Bd. 37 S. 205) verneint wurde, nämlich um deswillen, weil eine schriftliche Willenserklärung eines Dritten in Wahrheit nicht abgegeben ist, die schriftliche Abfassung einer Schulb- oder Verpfändungserklärung also überhaupt nicht vorliegt und es demnach an einem stempelpflichtigen Objekt im Sinne der Tariffst. 58 und 59 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 von vornherein fehlt. Selbst wenn man dies nicht annehmen wollte, müßte doch die Stempelspflicht derartiger

Blankettfälschungen auch aus anderen Gründen verneint werden. Die Stempelspflicht einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte (§ 3 des Stempelgesetzes), d. h. sie ist stempelpflichtig, wenn ihr Inhalt die für die Versteinerung nötige Grundlage derart enthält, daß daraus zu entnehmen ist einmal, daß die beurkundete Erklärung ihrer Art nach überhaupt stempelpflichtig ist, und weiter, in welcher Höhe die Versteuerung zu erfolgen hat. Da das Stempelgesetz im allgemeinen auf dem Standpunkte steht, daß besteuert wird nicht sowohl das beurkundete Rechtsgeschäft, als vielmehr dessen schriftliche Abfassung (Urkunden- nicht Geschäftsstempel), so ist für die Stempelspflicht in erster Linie maßgebend der äußerlich erkennbar gemachte Inhalt der Urkunde ohne Rücksicht auf die Absicht, welche die Parteien bei Errichtung der Urkunde geleitet hat. Es bleiben deshalb aus der Urkunde nicht ersichtliche Umstände, welche die Wirksamkeit der beurkundeten Willenserklärung beeinträchtigen (Betrug, Irrtum; Schein, Scherz) und das beurkundete Geschäft aufsechtbar machen, stempelrechtlich zunächst außer Betracht und sind nur insofern von Bedeutung, als, wenn das beurkundete Geschäft durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für ungültig oder nichtig erklärt ist, der Stempel bei rechtzeitigem Ersuchen zurückerstattet werden muß (§ 25 lit. c des Stempelgesetzes). Anders bei Geschäften, die nicht nur aufsechtbar, sondern von Anfang an nichtig sind. Urkunden über solche, von Anfang an nichtige Geschäfte erfordern, das ergibt § 25, keinen Stempel. Ist die Nichtigkeit der Willenserklärung ohne weiteres aus der Urkunde ersichtlich, so bei Formmangel, oder wenn eine übernommene Verpflichtung gegen § 134 oder § 138 B.G.B.'s verstößt, oder aus der Urkunde ohne weiteres ersichtlich ist, daß die Erklärung von einem Geschäftsunfähigen abgegeben wurde, so ist ein Stempel nicht zu erheben oder wenn irrtümlich erhoben, zurückzuerstatten (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 227, Bd. 18 S. 413; Entsch. des O.T.r.'s Bd. 36 S. 441, Bd. 53 S. 287, Bd. 54 S. 393; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 10 S. 152, Bd. 9 S. 212; Entsch. des R.G.'s Bd. 3 S. 213). Das Gleiche muß aber im Hinblick auf § 25 lit. c des Stempelgesetzes auch dann gelten, wenn zwar die Nichtigkeit nicht ohne weiteres aus der Urkunde ersichtlich, aber nachweisbar ist. Mag auch zunächst die Steuerbehörde eine solche Urkunde, da die Nichtigkeit des beurkundeten Geschäfts aus ihr nicht ohne weiteres ersichtlich

ist, als stempelspflichtige behandeln, in Wirklichkeit besteht eine Stempelspflicht nicht. Sobald die Nichtigkeit erwiesen ist, ist der Stempel zurückzuerstatten, und wenn sich die Nichtigkeit schon vor Einziehung des Stempels ergibt, ist ein Stempel überhaupt nicht zu erheben. Um Urkunden der letztgenannten Art handelt es sich im vorliegenden Falle: die über die echte Unterschrift gesetzte Willenserklärung ist, wenn man, wie oben bemerkt, annehmen will und kann, daß sie als Willenserklärung des Unterzeichners in Betracht kommt, nichtig, die Nichtigkeit zwar nicht aus dem Inhalte der Urkunde ohne weiteres zu erkennen, aber nachweisbar und damit entfällt die Stempelspflicht.

Angeklagter hat sonach durch Vorlage der nicht stempelpflichtigen Urkunden an die Steuerbehörde von ihnen zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Dieses Gebrauchmachen geschah auch in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Daß die Urkunden in dieser Absicht hergestellt waren, sei es, daß sie dazu dienen sollten, die Abhebung des Geldes zu erleichtern oder zu ermöglichen, oder dem Angeklagten den durch den Diebstahl der Sparkassenbücher erlangten Vorteil zu erhalten oder zu sichern, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die gleiche Absicht aber leitete den Angeklagten auch bei der Vorlage der Urkunden an die Steuerbehörde. Er wollte, indem er die Urkunden stempeln ließ, ihren Schein der Echtheit erhöhen und sie dadurch geeigneter machen, als Beweismittel für Erreichung des von ihm erstrebten Vermögensvorteils zu dienen; er verfolgte also auch hier mindestens mittelbar den Zweck, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.